

Inhalt	Seite
91. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	111
92. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	111
93. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	111
94. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	111
95. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	111
96. Bekanntmachung Aufgebot eines Sparkassenbuches	111
97. Bekanntmachung Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl im Jahr 2014	112
98. Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 der Stadt Schwerte "Holzstraße" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB vom 12.07.2013	111
99. Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.07.2013	113
100. Bekanntmachung Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2014 und 2015	120
101. Bekanntmachung Gesamtabschluss 2011 der Stadt Schwerte	121
102. Bekanntmachung Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	123

91. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 825 528**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

92. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 323 557**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

93. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 615 457**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

94. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 961 034**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

95. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 150 095**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

96. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 274 917**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

97. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl im Jahr 2014

Für die im Jahr 2014 stattfindenden Kommunalwahlen hat der Wahlausschuss der Stadt Schwerte durch Beschluss vom 08.07.2013 das Wahlgebiet der Stadt Schwerte gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998, S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in 19 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlbezirke 7010, 7020, 7040, 7050, 7060, 7070, 7080, 7090, 7110, 7130, 7140, 7150, 7160, 7170, 7180 und 7190 wurden von mir in 2 Stimmbezirke eingeteilt.

Der Wahlbezirk 7030 wird von mir in 3 Stimmbezirke eingeteilt.

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes wird die vom Wahlausschuss beschlossene Einteilung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schwerte, 18.07.2013

Stadt Schwerte
10/12-91-01

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

gez.
Hans-Georg Winkler

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

- 7010** 7011 Am Wiesenberge
An den Berken
An der Silberkuhle
Blumenweg
Buschkampweg
Fliederweg
Gustav-Heinemann-Str.
Heinrich-Lübke-Str.
Im Heiligen Feld
In der Bredde
Kurzer Morgen
Narzissenweg
Theodor-Heuss-Str.
Unnaer Straße
Zwischen den Wegen
- 7012 Am Brauck
Am Eulenhof
Am Hausbruch
Am Hermannsbrunnen
Am Spaemannshof
Am Teich
An der Krümme
Auf dem Spiekstück
Brunnenstraße
Dorfstraße
Emil-Ruschenbaum-Weg
Forellenweg
Geisecker Talstraße
Gut Ruhrfeld
Hofweide
Karlstraße
Lupinenweg
Schloßweide
Zum Kellerbach
Zum Mühlenstrang
Zum Wellenbad
- 7020** 7021 Am Hohenstein
Am Ufer
Am Quickspring
Behnesstraße
Binnerheide
Eckey
Garbepfad
Gehrenbachstraße
Heinrich-Wick-Straße
Hertelshof
Im Hohlstück
Lichtendorfer Straße
1 – 53 u. 2 - 68
Ostberger Straße
63-97 und 64-70
Von Borriesweg
Wittfeldweg
- 7022 Kleine Märkische Straße
Kirschbaumsweg
9 – Ende u. 12 - Ende
- 7030** 7031 Ahornweg
Akazienweg
Am Hohlen Wege
Am Sohlenkamp
Emil-Rohrman-Straße
Ernst-Gremmler-Straße
Grünstraße
Hainbuchenweg
Hasencleverweg
Im Weingarten
Klewitzweg
Lindenweg
Luise-Hoffmann-Straße
Paul-Hoffmann-Straße
- 7032 Chattenstraße

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

- Cheruskerstraße
Gotenstraße
Im Rosengarten
In den Gärten
Kimbernstraße
Marserstraße
Sigambrenstraße
Teutonenstraße
- 7033 Alte Unnaer Str.
Am Sonnenufer
Im Butterbrauck
Lichtendorfer Straße
80 – Ende u. 121 - Ende
Overberger Weg
Sölder Straße
- 7040** 7041 Albert-Pepper-Weg
Dieckerhofsweg
Eschenweg
Graf-Adolf-Straße
15 – Ende und 20 - Ende
Graf-Diederich-Straße
15 a – Ende u. 28 – Ende
Gabelberger Straße
Hermannstraße
Im Potthoff
Leopold-Arends-Straße
Leopold-Schütte-Weg
Lohbachstraße
Paul-Feldhügel-Weg
- 7042 Am Ostentor
Appelhof
Im Gänsewinkel
Josef-Spiegel-Straße
Kirschbaumsweg
1 – 7 u. 2 - 10
Konrad-Zuse-Straße
Ostberger Straße
1 – 61 u. 2 -62
Schützenstraße
Wittekindstraße
- 7050** 7051 Alter Dortmunder Weg
59a – Ende u. 44a - Ende
Am Dahlbrink
Auf der Ostenheide
Bergerhofweg
Brunsiepen
Heidekamp
Hörder Straße
103 – Ende u. 94 - Ende
Hüsingheide
In der Servine
Kornweg
Ostberger Straße
97a – Ende und 70 a - Ende
Römerstraße
Schmiedesheide
Theilskamp
- 7052 Bergstraße
Försterweg
Heidestraße
Kleine Bergstraße
Mutter-Möller-Weg
Schmalzkamp
Sohlsiepen
Waldstraße
- 7060** 7061 Alter Dortmunder Weg
1 - 59 u. 2 - 44
Am Dohrbaum
Am Stemmert
Bergische Straße

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

- Friedhofstraße
Ostpreußenweg
Pommernweg
Schlesierweg
Sachsenweg
Thüringerweg
- 7062 Am Eckey
Auf dem Heithof
Hanseweg
Im Spieckebrauck
Märkische Straße
Messingstraße
Osthellweg
Westfalenweg
- 7070** 7071 Am Kieküm
Hörder Straße
17 – 101 und 14 - 92
Klusenweg
Ob der Kluse
Sonnenstraße 2 – 2 c
Talweg
Westhellweg
1 – 27 u. 2 -10
- 7072 Agnes-Miegel-Straße
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Feldstraße
Gartenstraße
Gerh.-Hauptmann-Str.
Gottfried-Herder-Str.
Heinr.-v.-Stephan-Str.
Kopernikusstraße
Nettelbeckstraße
Regenbogenstraße
Ricarda-Huch-Straße
Sonnenstraße
1 – Ende u. 2 d – Ende
Virchowstraße
Westhellweg
29 – 69 a u. 12 – 98
- 7080** 7081 Am Langen Rüggen
Am Lenningskamp
Auf der Gunst
Emmastraße
Fleitmannsplatz
Fleitmannstraße
Hermann-Löns-Weg
Holzener Weg
13 – 41 u. 4 – 32a
Im Bohlgarten
Kreuzstraße 2 – 38
Ludwigstraße
Nickelstraße
Richardstraße
Sauerlandstraße
Theodorstraße
Westendamm
1 – 11 u. 2 – 2a
- 7082 Am Stadtpark
Beckestraße
1 – 25 u. 2 - 30
Eintrachtstraße
Eisenindustriestraße
Friedensstraße
Gasstraße
Kantstraße
17 – Ende u. 10 – Ende
Margot-Röttger-Rath-Straße

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

7090 7091 Am Drüfel
 Am Zimmermanns-
 Wäldchen
 Ardeyeck
 Asternweg
 Birkenstraße
 Helenenweg
 Kreuzstraße 1 - 31
 Krokusweg
 Nelkenweg
 Sigridstraße
 Westhellweg
 71 - Ende u. 100 - Ende
 7092 Am Steinbach
 Friedrich-Hegel-Straße
 1 - 51 u. 2 - 76
 Holzener Weg
 43 - Ende u. 34 - Ende
 Hugo-Grotius-Weg
 Karl-Marx-Weg
 Köttersweg
 Ludw.-Feuerbach-Weg
 Luisenstraße
 Samuel-Pufendorf-Weg

7100 Am Holderbusch
 Am Weidenbusch
 Arth.-Schopenhauer-W.
 Friedrich-Hegel-Straße
 53 - Ende u. 80 - Ende
 Friedr.-Nietzsche- Weg
 Friedr.-v-Schelling-Weg
 Joh.-Gottlieb-Fichte-W.
 Grafeneck
 Im Rosengrund
 In der Budelle
 Justus-Möser-Weg
 Karl-Jaspers-Weg
 Paulinenstraße
 Roonstraße
 Rosenweg
 Wilhelm-Leibniz-Weg
 Zum Großen Feld
 Zum Prinzenwäldchen

7110 7111 Agnes-Tütel-Weg
 Bährensstraße
 Bethunestraße
 Freiherr-vom-Stein-Straße
 Goethestraße
 Graf-Adolf-Platz
 Graf-Adolf-Straße
 1 - 13 und 2 - 12
 Graf-Diederich-Straße
 1 - 15 u. 2 - 26
 Hörder Straße
 1 - 15 u. 2 - 12
 Kuhstraße
 Mülmkestraße
 Ostendamm
 Rathausstraße
 Robert-Koch-Platz
 Robert-Koch-Straße
 Röntgenstraße
 Schillerstraße
 7112 Bahnhofstraße
 Friedrichstraße
 Große Marktstraße
 Haselackstraße
 Hastingsallee
 Heilige Geiststraße
 Hüsingstraße
 Jägerstraße
 Körnerstraße

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

Kampgasse
 Kampstraße
 Karl-Gerharts-Str.
 Kleppingstraße
 Neumarkt
 Nordstraße
 Nordwall
 Ostenstraße
 Postplatz
 Poststraße
 Senningsweg
 Wallstraße
 Wolfsgasse

7120 Am Kirchhof
 Am Markt
 An der Ruhr
 Auf dem Eilande
 Beckestraße
 27 - Ende
 Brückstraße
 Detlef-Lewe-Weg
 Geschwister-Scholl-Str.
 Hagener Straße
 1 - 51 u. 2 - 66
 Hellpothstraße
 Im Reiche des Wassers
 Jahnstraße
 Kantstraße
 1 - 15 und 2 - 8
 Kötterbachstraße
 Kleine Jahnstraße
 Kleine Liethstraße
 Liethstraße
 Mährstraße
 Mühlengraben
 Mühlenstraße
 Obere Meischede
 Praelstraße
 Ruhrstraße
 Südwall
 Teichstraße
 Untere Meischede
 Wilhelmstraße
 Westenort
 Westenstraße
 Westwall

7130 7131 Alte Lay
 Alfred-Klanke-Str.
 Am Kuckuck
 Am Ohl
 Am Pflanzgarten
 Am Uhlenhorst
 Am Walde
 Am Winkelstück
 1 - 53 u. 2 - 96
 An der Steinkuhle
 Auf dem Tummelplatz
 Bachstraße
 Fasanenweg
 Forstweg
 Großenbräucker Weg
 Im Grävenkamp
 Im Kühl
 Iserlohner Straße
 Rheinener Weg
 Rote-Haus-Straße
 Villigster Straße
 Westheider Weg
 7132 Am Ziegelofen
 Auf der Böcke
 Auf der Höhe
 Beckhausweg

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

Caspar-Esser-Platz
 Dietr.- Bonhoeffer-Str.
 Elsetalstr. 1 - 7 u. 2 - 16
 Ernst-Barlach-Weg
 Hangstraße
 Heinrich-Heine-Straße
 Holbeinweg
 Lerchenweg
 Letmather Str.
 1 - 45 u. 2 - 30
 Mühlenweg
 Noldeweg
 Rechmühle
 Rembrandtweg
 Ruhrblick
 Schröders Gasse
 Schulstraße
 Thomas-Mann-Straße
 Wilhelm-Hidding-Weg
 Zum Mühlenberg

7140 7141 Am Bruch
 Auf dem Kamp
 Beckestraße
 32 - Ende
 Beckenkamp
 Franz-Cloidt-Weg
 Hermann-von-Wanhoff-Str.
 Holzstraße
 Kleine Strangstraße
 Pettenhahnweg
 Strangstraße
 Wandhofener Straße
 Westendamm 71 - 75
 7142 Am Kindergarten
 Am Kornfeld
 Am Ochsenhügel
 Auf der Heuschede
 Dinkelweg
 Gerstenweg
 Haferweg
 Hagener Straße
 53 - 241 u. 68 - 240
 Kleeweg
 Maisweg
 Osterfeldstraße
 Rapsweg
 Roggenweg
 Seggenwiesweg
 Untere Wülle
 Violainesstraße
 Wandhofer Bruch
 Weizenweg
 Zum Spielpark

7150 7151 Alter Hellweg
 Am Feuerteich
 Am Rüpping
 Am Buchenstück
 Buchenweg
 Ebberg
 Ebbergstraße
 Ginsterweg
 Grabenstraße
 Grüner Weg
 Hasenweg
 Hohlweg
 Im Gässchen
 Im Graben
 Im Ortsstück
 Im Uhlenholl
 Mesenbecke
 Neuer Hellweg
 Schloßstraße

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

Siedlerstraße
 Sonnenhang
 Syburger Straße
 Turmweg
 Weidenweg
 7152 Am Krusen Bäumchen
 Am Springe
 Auf der Steinke
 Eichenweg
 Fichtenstraße
 Föhrenweg
 Holzweg
 Jürgen-Velthaus-Straße
 Kastanienweg
 Kiefernweg
 Lärchenstraße
 Platanenweg
 St. Peterweg
 Tannenstraße
 Tulpenstraße
 Vier-Morgen-Straße
 Wannebachstraße

7160 7161 Adolf-Kolping-Straße
 Am Bahrenkamp
 Am neuen Kampe
 Am Schliggenstück
 Am Gartenbad
 Am Wittenkamp
 Amtsstraße
 Bruchstraße
 Ehrenkampweg
 Hagener Straße
 243 – Ende u. 242 - Ende
 Im Ostfeld
 Labuissierestraße
 Meiner Weg
 Nattlandweg
 Niederer Mühlenweg
 Rohrstraße
 Schräpperweg
 Spieksweg
 Wasserstraße
 Wiedebuschweg

7162 Alte Freiheit
 Am Vosskampe
 An der Schützengräfte
 Auf der Hofestatt
 Brüninghausstraße
 Eickhofstraße
 Kirchplatz
 Klättergasse
 Melkgasse
 Mittelstraße
 Niederstraße
 Robert-Bosch-Straße
 Reichshofstraße
 Wiesenstraße

7170 7171 Am Böckenstück
 Am Knapp
 Am Derkmannsstück
 Am Heedufer
 Am Winkelstück
 113 – 141 u. 120 - 122
 Am Zollpfosten
 Auf der Heide
 Barlohsgrund
 Buntspechtweg
 Bürenbrucher Weg
 Eichendorffstraße
 Fridagsgut
 Felderchenweg
 Goldammerweg

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

Gut Beckhausen
 Heinrich-Möller-Weg
 Heinr.-Overbeck-Weg
 Im Rohlande
 Jödeweg
 Kiebitzweg
 Lührmannsweg
 Piwittsheide
 7172 Am Buschufer
 Am Winkelstück 55 – 91
 Badstraße
 Elsetalstraße
 9 – Ende u. 18 – Ende
 Finkenstraße
 Höhenweg
 Immenweg
 Taubenstraße

7180 7181 Allouagnestraße
 Am Sauerfeld
 Auf dem Hilf
 Auf der Lichtenburg
 Grandweg
 Grürmannstraße
 Im Wiesengrund
 Kirchhofsweg
 Kirchstraße
 Letmather Straße
 47 – Ende u. 32 - Ende
 Lindenufer
 Mühlendamm

7182 Am Ehrenmal
 Am Elsebad
 Am Hachen
 Am Kleinenberg
 Brunnenbergshöhe
 Bürenbruch
 Friedhelm-Mann-Weg
 Gut Böckelühr
 Gut Halstenberg
 Höfen
 Michaelisweg
 Offerbachstraße
 Papenberg
 Reingsen
 Semberegweg
 Steinberg

7190 7191 Am Dümpelmanns Kamp
 Am Kämpchen
 Am Schulpfad
 An den Grachten
 Auf dem Hallo
 Beethovenstraße
 Brackmannskamp
 Haydnstraße
 Hengstenbergstraße
 Langestraße
 Mozartweg
 Ruhrtalstraße
 Schubertstraße
 Schumannweg
 Thüner Wiese
 Unterdorfstraße
 Westhofener Weg

7192 Am Herlingsen
 Am Silbersiepen
 Am Strassborn
 An den Thunbüschen
 Auf der Hemke
 Auf der Lückehaide
 Bierstraße
 Brinkmanns Hof
 Gillstraße

Wahl- Stimm-Straße
Bezirk bezirk Hsnr. von / bis

Groven-Wiese
 Heinkessiepen
 Im Bierkampe
 Im Deitert
 Im Heimsoth
 Im Wietloh
 Im Winkel
 Kampwiese
 Pappelweg
 Stürgstück
 Stüppenberg

98. Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 der Stadt Schwerte "Holzstraße" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB vom 12.07.2013

In seiner Sitzung am 27.06.2013 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Für den räumlichen Geltungsbereich im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Wandhofen ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 177 „Holzstraße“ aufzustellen.“

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Wandhofen, siehe Übersichtsplan auf Seite .

Planungsziel:

Die Entwicklung dieser neuen Wohnbaufläche soll den Ortsteil Wandhofen an seinem nordwestlichen Ende abrunden und eine klare Abgrenzung zum Außenbereich bilden. Die Bebauung soll unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Klimaschutzes entwickelt werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/177
Schwerte, 12.07.2013

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 177 „Holzstraße“ der Stadt Schwerte vom 12.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 177 „Holzstraße“ der Stadt Schwerte vom 12.07.2013 stimmt mit dem am 27.06.2013 gefassten Beschluss des Ausschusses für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.07.2013

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

99. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.07.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Schwerte veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen;
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Schwerte vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Schwerte auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Schwerte binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Schwerte spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen und Nachweise monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Bei der Besteuerung nach dem Spielumsatz beträgt der Steuersatz 6 v. H. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Schwerte kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse werden mit einem Wert von 0,00 € angesetzt.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatz 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	16 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	37 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	14 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500 Euro.

§ 7a

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Absatz 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 230 Euro

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60 Euro

(3) Für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500 Euro.

§ 8

Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Absatz 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Schwerte spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Schwerte schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen.
Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – in der aktuell geltenden Fassung – handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

1. § 4 Absatz 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Absatz 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Absatz 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Absatz 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Absatz 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Absatz 2: Erklärung und Nachweis des Spielumsatzes
7. § 7 Absatz 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Absatz 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Absatz 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Absatz 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Absatz 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 03.06.2011 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung stimmt mit dem am 10.07.2013 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 11.07.2013

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

100. Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Auf Grund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 mit ihren Anlagen kann ab 19.07.2013 während der Dienststunden:

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

im Rathaus II, Konrad-Zuse-Str.10, 58239 Schwerte, Zimmer 218, eingesehen werden.

Die Beschlussfassung im Rat der Stadt Schwerte erfolgt voraussichtlich am 25.09.2013.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige **Einwendungen in der Zeit vom 19.07.2013 bis einschließlich 05.08.2013** bei der vorgenannten Stelle schriftlich oder mündlich zu Protokoll erheben.

Über fristgerecht erhobene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schwerte, den 15.07.2013

Der Bürgermeister

gez.
Heinrich Böckelühr

101. Bekanntmachung

Gesamtabschluss 2011 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 beauftragte Prüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Gesamtabschluss 2011 der Stadt Schwerte und dem dazu gehörigen und ebenfalls als Anlage beigefügten Gesamtlagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Prüfungsausschuss in unveränderter Form übernommen wird:

Der Gesamtabschluss 2011 der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2011, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nebst Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeitspiegel sowie der Gesamtlagebericht 2011 der Stadt Schwerte, wurden nach § 116 Absatz 6 in Verbindung mit § 101 Absatz 2 ff. Gemeindeordnung NRW geprüft. In die Prüfung wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Die Stadt Schwerte hat in der Rechnung einen Fehlbetrag von 15,7 Mio. € ausgewiesen, der nicht durch eine Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann und hat damit die Regelung des § 75 GO NRW nicht eingehalten.

Für die Folgejahre ist ein vollständiger Verzehr des Eigenkapitals zu erwarten.

Schwerte, 17.06.2013

gez.

Reinhild Hoffmann

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 10.07.2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2011 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 423.741.861,47 EUR bestätigt und beschlossen, den Ergebnisanteil 2011 der Stadt Schwerte von -15.682.909,66 EUR mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Darüber hinaus wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2011 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses wird gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2012 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 15.07.2013

gez.

Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

102. Bekanntmachung

Jahresabschlussbericht des Abwasserbetriebes Schwerte Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft und diese ohne Einschränkungen testiert.

Der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), hat am 10. Juni 2013 den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2012 festgestellt. Von dem Jahresgewinn in Höhe von €1.526.540,68 werden €1.250.000,00 an die Stadt Schwerte ausgezahlt und der Restbetrag wird den Gewinnrücklagen des Abwasserbetriebes zugeführt.

Alle gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung des Landes NRW zur Einsichtnahme verfügbar zu haltende Unterlagen für das Geschäftsjahr 2012 können bis auf Widerruf ab Donnerstag, den 01. August 2013, während der folgenden Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des

Abwasserbetriebes Schwerte

Anstalt des öffentlichen Rechts -

Liethstraße 32 – 36,

im Hause der Stadtwerke Schwerte GmbH,

Abteilung Finanzen (Neubau, 1. Etage),

Ansprechpartner: Herr Detlev Manz

58239 Schwerte

während der folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Fr.: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Mo. – Do.: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Mit Ablauf des 31. Juli 2013 endet die Frist zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen des Wirtschaftsjahres 2011 (01.01.2011 bis 31.12.2011).

Wir bitten unter der u. g. Telefondurchwahl, Ansprechpartner Herr Manz, in dieser Angelegenheit um vorherige Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserbetrieb Schwerte
-Anstalt des öffentlichen Rechts-

gez.
Michael Grüll
Kaufmännischer Vorstand

gez.
Markus Borchert
Techniker Vorstand

Liethstraße 32 - 36, D – 58239 Schwerte
Tel.: +49(0)2304 203-349
Fax: +49(0)2304 203-149
E-Mail: manz@seg-schwerte.de



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, DekaConcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

